

**Fachschaftsrahmenordnung
der Studierendenschaft der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen
vom 03.04.2002
in der Fassung der 4. Ordnung zur Änderung der
Fachschaftsrahmenordnung
vom 28.04.2020
veröffentlicht als Gesamtfassung**

Aufgrund des § 53 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 (GV. NRW S. 218b, ber. S. 304a), hat die Studierendenschaft der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Fachschaftsordnung
- § 2 Rechte der Fachschaft
- § 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 3a Mitteilungspflichten

II. Organe und Gremien der Fachschaft

- § 4 Organe der Fachschaft
- § 4a Verfahren im Ausnahmefall
- § 5 Aufgaben des höchsten beschlussfassenden Organs
- § 6 Fachschaftsrat
- § 7 Urabstimmung
- § 8 Fachschaftsvollversammlung

III. Wahlen zu Organen der Fachschaft

- § 9 Grundzüge der Fachschaftswahlen
- § 10 Wahlleiterin / Wahlleiter

IV. Finanzen

- § 11 Mittelverwaltung
- § 11a Haushaltsplan
- § 11b Aufstellung, Feststellung und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes
- § 11c Zahlungsverkehr
- § 12 Personen für die Geschäftsführung
- § 13 Kassenwartin / Kassenwart

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten

I. Allgemeines

§ 1 Fachschaftsordnung

- (1) Die Fachschaft gibt sich nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftsordnung.
- (2) Die Fachschaftsordnung trifft insbesondere Regelungen über
 1. die Organe der Fachschaft nach Maßgabe des § 4,
 2. Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Aufgaben und Verfahren der Beschlussfassung der Organe,
 3. die Grundsätze der Finanzführung und -kontrolle,
 4. Wahl von Kassenwartin oder Kassenwart und Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie von mindestens zwei Kassenprüferinnen und -prüfern.
- (3) Die Fachschaftsordnung und deren Änderungen sind der bzw. dem Vorsitzenden des Studierendenparlaments und der bzw. dem Vorsitzenden des AStA zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Anträge zur Änderung der Fachschaftsordnung, die Auswirkungen auf die Finanzführung der Fachschaft haben, sind dem AStA innerhalb der Ladungsfrist für die entsprechende Sitzung des höchsten beschlussfassenden Gremiums der Fachschaft vorzulegen. Der AStA soll innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage eine Stellungnahme abgeben, die gemeinsam mit der beschlossenen Änderung der Rechtsaufsicht vorzulegen ist.

§ 2 Rechte der Fachschaft

- (1) Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der Studierendenschaft.
- (2) Der Fachschaft wird das Recht eingeräumt, im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Verträge im Wert bis zu 1.000 Euro pro Vertrag abzuschließen. Hierzu benennt die Fachschaft dem AStA Personen zur Geschäftsführung gemäß § 12. Die Verträge werden auf „Studierendenschaft der RWTH, Name der Fachschaft“ ausgestellt und von jeweils zwei Personen zur Geschäftsführung unterzeichnet. Weitergehende Verträge bedürfen der Genehmigung durch den AStA, sofern die Ausgabe nicht im Haushalt explizit beschlossen worden ist.
- (3) Die Fachschaft hat die Verfügungsgewalt über die für die Fachschaft eingerichteten Konten unter Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels IV (Finanzen) dieser Ordnung.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied der Fachschaft gemäß den §§ 26 und 27 der Satzung der Studierendenschaft hat das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.

- (2) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten sowie aktiv an den Meinungsbildungsprozessen der Organe teilzunehmen. Anträge sind im Rahmen der geltenden Verfahrensvorschriften umgehend zu behandeln, Anfragen sind in angemessener Frist zu beantworten. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.
- (3) Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht besteht. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft in Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der RWTH erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht soweit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.
- (4) Die Fachschaftsordnung kann weitere Rechte für die Mitglieder der Fachschaft vorsehen.

§ 3a Mitteilungspflichten

- (1) Die Fachschaft ist verpflichtet dem AStA
 1. die Wahl oder Abwahl einer Person für die Geschäftsführung gemäß § 12 und
 2. die Wahl oder Abwahl einer Kassenwartin/eines Kassenwartes gemäß § 13 unverzüglich mitzuteilen. Die entsprechenden Protokolle sind beizufügen.
- (2) Die Fachschaft ist verpflichtet, dem AStA schriftlich spätestens 14 Tage nach dem Ende eines Kalenderquartals eine Meldung über die Umsatzsteuer relevanten Ausgaben oder Einnahmen im abgelaufenen Quartal abzugeben. Die entsprechenden Belege sind in Kopie beizufügen. Die Mitteilung hat auch zu erfolgen, wenn keine für die Umsatzsteuer relevanten Vorgänge vorliegen.
- (3) Sofern ein Haushaltsplan gemäß §§ 11a und 11b aufgestellt wird, ist dieser innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung gemeinsam mit dem Protokoll der Sitzung des höchsten beschlussfassenden Organs der Fachschaft, auf der der Haushaltsplan festgestellt worden ist, dem AStA vorzulegen.
- (4) Mit Anforderung der Fachschaftsmittel gemäß § 32 der Finanzordnung ist eine Übersicht über die aktuellen Finanzmittel (Stand Barkasse und Konten sowie Rücklagenbestand zum entsprechenden Stichtag gemäß § 11 Abs. 3) sowie die letzte Abrechnung der Erstsemestermittel der Fachschaft an den AStA zu übermitteln. Sollte dabei festgestellt werden, dass die Finanzmittel die zulässigen Höchstgrenzen gemäß § 11 Abs. 3 übersteigen, kann der AStA die Weiterleitung der zugewiesenen Fachschaftsmittel verweigern. Dies ist zu den Akten zu nehmen.
- (5) Sollte eine Fachschaft einer der Mitteilungspflichten nicht nachkommen, kann der AStA bis auf Weiteres die Weiterleitung der Studierendenschaftsbeiträge verweigern. Erfüllt die Fachschaft weiterhin ihre Pflichten nicht, ist die Rechtsaufsicht durch den AStA zu benachrichtigen.

II. Organe und Gremien der Fachschaft

§ 4 Organe der Fachschaft

- (1) Als Organe der Fachschaft sind zumindest vorzusehen:
 1. als oberstes beschlussfassendes Organ
 - die Fachschaftsvertretung (FSV) oder
 - die Fachschaftsvollversammlung (FSVV),
 2. der Fachschaftsrat.
- (2) Die Bestimmungen über die Organe der Fachschaft richten sich nach Maßgabe der jeweiligen Fachschaftsordnung.
- (3) Die Fachschaftsordnung kann weitere beratende oder beschlussfassende Organe und Gremien vorsehen.
- (4) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der einzelnen Organe der Fachschaft sind durch die Fachschaftsordnung klar gegeneinander abzugrenzen. Einem Organ ist die Aufgabe der Einberufung und Vorbereitung der Fachschaftsvollversammlungen zuzuweisen.

§ 4a Verfahren im Ausnahmefall

- (1) Beschlüsse von Organen der Fachschaft können im begründeten Ausnahmefall auch im Umlaufverfahren durch schriftliche oder elektronische Stimmabgabe gefasst werden, solange kein ordentliches Mitglied der Beschlussfassung im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von fünf Tagen, gerechnet ab dem Tage der elektronischen Absendung der Unterlagen, widerspricht. Die Frist endet vorzeitig, sobald alle ordentlichen Mitglieder des Organs ihre Stimme abgegeben haben. Ausgeschlossen sind Beschlüsse in nichtöffentlichen Belangen. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung in der Sache, wie auch für die Behandlung im Umlaufverfahren sowie eines Hinweises auf die Widerspruchsmöglichkeit nach Satz 1 und der Aufforderung, innerhalb eines Zeitraums von fünf Tagen die Stimme abzugeben. Wenn abweichend von Satz 4 kein Vorsitz des Organs existiert, tritt an dessen Stelle eine Person für die Geschäftsführung der Fachschaft gemäß § 12.
- (2) Die Organe der Fachschaften können im begründeten Ausnahmefall Sitzungen in elektronischer Form per Video- oder Telefonkonferenz abhalten. Das Verfahren der Fachschaftsordnung gilt sinngemäß. Die Ankündigung zur Sitzung muss die Begründung des Ausnahmefalls beinhalten und per Aushang oder an geeigneter Stelle online veröffentlicht werden. Der Zugang zur digitalen Sitzung muss der Öffentlichkeit des jeweiligen Organs in geeigneter Form zugänglich gemacht werden.
- (3) Beschlüsse auf Sitzungen in elektronischer Form sind per Handaufheben oder per namentlicher Abstimmung zu tätigen. Die namentliche Zuordnung der Stimmen ist nur im Protokoll zu vermerken, sofern die Fachschaftsordnung dies fordert.
- (4) Auf einer elektronischen Sitzung kann in der Regel nicht geheim abgestimmt werden. Solche Abstimmungen sind zu vertagen.
- (5) Abweichend von Absatz 4 ist eine geheime Abstimmung einer elektronischen Sitzung im Nachgang per schriftlicher Abstimmung möglich, wenn die Abstimmung nicht vertagt werden

kann. Die Sitzungsleitung des Organs trägt Sorge, dass die Abstimmung allen Stimmberechtigten ermöglicht wird und die Grundsätze der geheimen Abstimmung gewahrt bleiben. Die Frist dieses Verfahrens beträgt mindestens 5 und höchstens 10 Tage. Die Frist endet vorzeitig, sobald alle ordentlichen Mitglieder des Organs ihre Stimme abgegeben haben. Sollen Beschlüsse in dieser Form gefasst werden, versendet die bzw. der Vorsitzende den Beschlussvorschlag einschließlich einer Begründung in der Sache und der Aufforderung, innerhalb der nach Satz 3 gewählten Frist die Stimme abzugeben, sowie einem Stimmzettel in der Regel per Brief an alle Stimmberechtigten. Die Stimmberechtigten füllen den Stimmzettel aus und stecken ihn in einen neutralen, nicht beschrifteten und verschlossenen Umschlag. Der Umschlag mit dem Votum ist in einem zweiten Umschlag, der an den Vorsitz des Organs adressiert und mit dem Namen der Absenderin oder des Absenders versehen ist, zurückzusenden. Wenn abweichend von Absatz 5 kein Vorsitz des Organs existiert, tritt an dessen Stelle eine Person für die Geschäftsführung der Fachschaft gemäß § 12.

§ 5

Aufgaben des höchsten beschlussfassenden Organs

Das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft gemäß der Fachschaftsordnung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft zu beschließen,
2. in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft zu beschließen,
3. Änderungen der Fachschaftsordnung gemäß § 1 zu beschließen,
4. die Finanzführung des Fachschaftsrates zu kontrollieren,
5. über die Entlastung des Fachschaftsrates zu beschließen.

Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 6

Fachschaftsrat

- (1) Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse des obersten beschlussfassenden Organs aus und ist ihm dafür rechenschaftspflichtig.
- (2) Die Mitglieder des Fachschaftsrates gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese richtet sich nach Maßgabe der Fachschaftsordnung, beträgt jedoch höchstens dreizehn Monate. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Fachschaftsrates richtet sich nach der Fachschaftsordnung.
- (4) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 7

Urabstimmung

- (1) Eine Urabstimmung unter allen Mitgliedern der Fachschaft findet statt, wenn mindestens fünf v. H. der Mitglieder der Fachschaft diese schriftlich beantragt haben. Die Fachschaftsordnung kann andere Voraussetzungen definieren, unter denen ebenfalls eine Urabstimmung stattfindet.

- (2) Die Urabstimmung ist allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim.
- (3) Für die Durchführung gelten die Bestimmungen der Satzung und der Wahlordnung entsprechend, sofern die Fachschaftsordnung nichts anderes regelt.
- (4) Ein Antrag ist bei der Urabstimmung angenommen, wenn mehr als die Hälfte der mit „ja“ oder „nein“ Abstimmenden, mindestens aber dreißig v. H. aller Stimmberechtigten sich dafür aussprechen.
- (5) Beschlüsse, die auf Urabstimmungen gefasst werden, sind für die Organe der Fachschaft verbindlich.

§ 8 Fachschaftsvollversammlung

- (1) Die Fachschaftsvollversammlung ist eine Versammlung aller Mitglieder der Fachschaft gemäß §§ 26 und 27 der Satzung der Studierendenschaft.
- (2) Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die Fachschaftsvollversammlung beschlussfassendes Organ der Fachschaft ist. Die Fachschaftsordnung kann ebenfalls vorsehen, dass die Beschlüsse der Fachschaftsvollversammlung die anderen Organe der Fachschaft binden.
- (3) Die Fachschaftsvollversammlung ist rechtzeitig unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung durch Aushang öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Das Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung des Studierendenparlamentes, sofern diese anwendbar ist und sofern die Fachschaftsordnung nichts anderes bestimmt.
- (5) Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.
- (6) Wenn das Organ, dessen Aufgabe die Einberufung der Vollversammlung ist, nicht konstituiert oder nicht handlungsfähig ist, so tritt an seine Stelle der AStA.

III. Wahlen zu Organen der Fachschaft

§ 9 Grundzüge der Fachschaftswahlen

- (1) Wahlen zur Fachschaftsvertretung oder - falls die Fachschaftsordnung die Fachschaftsvollversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ vorsieht - zur Wahl des Fachschaftsrates werden nach Maßgabe der Fachschaftsordnung durchgeführt. Die Wahlorgane sind die Wahlleiterin bzw. der Wahlleiter und - nach Maßgabe der Fachschaftsordnung - der Wahlausschuss. Sie werden vom obersten beschlussfassenden Organ der jeweiligen Fachschaft gewählt. ⁴Sieht die Fachschaftsordnung keine weiteren Regelungen vor, ist die Wahlordnung der Studierendenschaft sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die Wahl, falls sie parallel zur Wahl zum Studierendenparlament stattfindet, von den Wahlorganen des Studierendenparlamentes durchgeführt wird. Für diesen Fall ist ein Wahlausschuss als Wahlorgan vorzusehen, und die §§ 2 bis 27 der Wahlordnung der Studierendenschaft sind sinngemäß anzuwenden.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar für die Organe der Fachschaft sind alle Mitglieder der Studierendenschaft gemäß 1 der Satzung, die aufgrund der Bestimmungen der

Fachschaftszuordnungsordnung der Fachschaft zugeordnet sind. Abweichend von S. 1 ist bei Wahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament durchgeführt werden, der Stichtag für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der einunddreißigste (31.) Tag vor dem ersten Abstimmungstag.

- (4) Abweichend von Absatz 1 Satz 4 hat bei Wahlen, die nicht zusammen mit den Wahlen zum Studierendenparlament durchgeführt werden, der Beschluss der Wahl mindestens am zweiundvierzigsten (42.) Tag vor dem ersten Abstimmungstag zu erfolgen; die Wahl ist spätestens am fünfunddreißigsten (35.) Tag vor dem ersten Abstimmungstag bekannt zu machen. Für die Abgabe, Änderung, Prüfung sowie Bekanntgabe der Wahlvorschläge sind Stichtage zwischen dem einunddreißigsten (31.) und dem einundzwanzigsten (21.) Tag vor dem ersten Abstimmungstag vom Wahlausschuss festzusetzen. Auf die Herausgabe einer Wahlzeitung sowie die Zulassung von Briefwahl kann verzichtet werden.
- (5) Falls die Fachschaftsordnung die Wahl durch Abstimmung auf der Fachschaftsvollversammlung oder eine Urnenwahl unmittelbar im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung vorsieht, soll diese Fachschaftsvollversammlung an dem hierfür vom Senat beschlossenen Dies Academicus stattfinden. Die in Abs. 4 S. 2 genannten Fristen finden in diesem Fall keine Anwendung. Sie finden ferner keine Anwendung, falls eine Urnenwahl im Anschluss an die Fachschaftsvollversammlung durchgeführt wird. In diesen Fällen sind die Abgabe, Änderung, Prüfung sowie die Bekanntgabe der Wahlvorschläge als Tagesordnungspunkt in die Tagesordnung der Vollversammlung aufzunehmen. Ein Mitglied der Fachschaft kann bei der Wahl geheime Abstimmung fordern. Die Wahl ist dann in jedem Fall geheim durchzuführen.

§ 10

Wahlleiterin / Wahlleiter

Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zuständig. Sie bzw. er kann nicht zu dem zu wählenden Organ kandidieren und darf nicht Mitglied des bisherigen sein. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

IV. Finanzen

§ 11

Mittelverwaltung

- (1) Es gelten die §§ 4-7, 14-18, 22-27, 35-38 und 41-48 der Finanzordnung der Studierendenschaft analog, sofern sie anwendbar sind und diese Ordnung nichts Abweichendes vorsieht. An die Stelle des AStA tritt der Fachschaftsrat, an die Stelle der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten sowie der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters tritt die Kassenwartin oder der Kassenwart der Fachschaft, an die Stelle des Studierendenparlaments tritt das oberste beschlussfassende Organ der Fachschaft.
- (2) Der Fachschaftsrat verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der Satzung der Studierendenschaft, der Finanzordnung und der Fachschaftsordnung. Er ist dem obersten, beschlussfassenden Organ der Fachschaft über die Verwendung der Mittel rechenschaftspflichtig.

- (3) Konten der Fachschaft müssen Unterkonten der Studierendenschaft sein. Die Zeichnungsberechtigung obliegt der Kassenwartin bzw. dem Kassenwart. Falls keine Kassenwartin oder kein Kassenwart im Amt ist, ist die Zeichnungsberechtigung auf den AStA zu übertragen.
- (4) Der Kassen- und Kontenstand zu den Stichtagen 1. November und 1. Mai darf 5000 Euro, mindestens aber die Summe der letzten zwei Zuweisungen von Studierendenschaftsmitteln nicht übersteigen. Mittel, die zur Vorfinanzierung der Erstsemesterarbeit nötig sind, werden hierbei nicht berücksichtigt. Die zulässige Höhe dieser Mittel ergibt sich in der Regel aus der letzten Abrechnung gegenüber der Hochschule. Neben den Rücklagen gemäß § 18 der Finanzordnung kann die Fachschaft Sonderrücklagen für die Pflege überörtlicher und internationaler Studierendenbeziehungen (z. B. Austauschprogramme oder Fachschaftstreffen auf überörtlicher Ebene) bilden.

§ 11a Haushaltsplan

- (1) Die Fachschaft stellt einen Haushaltsplan auf und bewirtschaftet ihre Einnahmen und Ausgaben dementsprechend.
- (2) Abweichend von Abs. 1 muss kein Haushaltsplan aufgestellt werden, wenn die Fachschaft weniger als 2.500 Mitglieder hat und die Höhe der Selbstbewirtschaftungsmittel so gering ist, dass eine Verwendung der Mittel für Einzelzwecke nicht vorausgesehen werden kann. In diesem Fall sind die Einnahmen und Ausgaben jeweils nach einem Semester nach Einnahme- und Ausgabearten zu ordnen und gegenüber zu stellen.
- (3) Eine Kassenverwalterin oder ein Kassenverwalter ist nicht vorzusehen.
- (4) Das Haushaltsjahr der Fachschaft entspricht dem Haushaltsjahr der Studierendenschaft. Abweichend davon kann das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft das Kalenderjahr als Haushaltsjahr festlegen.

§ 11b Aufstellung, Feststellung und In-Kraft-Treten des Haushaltsplanes

- (1) Der Entwurf des Haushaltsplanes wird vom Fachschaftsrat aufgestellt. Er wird dem höchsten beschlussfassenden Organ der Fachschaft vorgelegt und mit einfacher Mehrheit festgestellt. Er ist der Einladung zur entsprechenden Sitzung des höchsten beschlussfassenden Organs beizufügen. Die Fachschaftsordnung kann die Notwendigkeit einer höherwertigen Mehrheit vorsehen.
- (2) Nach der Feststellung des Haushaltsplanes ist dieser dem AStA zusammen mit dem Protokoll der entsprechenden Sitzung des höchsten beschlussfassenden Organs innerhalb von zwei Wochen vorzulegen.
- (3) Der Haushalt tritt in Kraft am Tage der Veröffentlichung durch die Fachschaft, frühestens jedoch zwei Wochen nach der Vorlage beim AStA und am ersten Tag des Haushaltsjahres, für das er gilt.
- (4) Sollte der AStA bei der Überprüfung des beschlossenen Haushaltsplanes zur Ansicht kommen, der Haushaltsplan entspreche nicht den Vorgaben, ist die Rechtsaufsicht zu informieren. Das In-Kraft-Treten verzögert sich bis zur abschließenden Klärung des Sachverhaltes.
- (5) Sollte die Rechtsaufsicht den beschlossenen Haushaltsplan beanstanden, ist diese Beanstandung an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des AStA als Vertreterin oder

Vertreter der gesamten Studierendenschaft zu richten. Die oder der Vorsitzende des AStA gibt die Beanstandung an die Fachschaft weiter und sorgt dafür, dass Abhilfe geschaffen wird.

- (6) Für die Aufstellung eines Nachtrages zum Haushaltsplan finden dieselben Bestimmungen Anwendung wie für die erstmalige Aufstellung, sofern diese Ordnung oder die Finanzordnung nichts anderes vorsehen.

§ 11c Zahlungsverkehr

- (1) Die Regelungen aus § 21 Abs. 1-2 sowie 4-6 der Finanzordnung der Studierendenschaft gelten analog, sofern sie anwendbar sind. An die Stelle des AStA tritt der Fachschaftsrat, an die Stelle der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten sowie an die Stelle der Kassenverwalterin oder des Kassenverwalters tritt die Kassenwartin oder der Kassenwart.
- (2) Der Zahlungsverkehr wird bar über die Kasse und über bis zu drei Konten bei Kreditinstituten abgewickelt. Für die Konten sind ausschließlich die Kassenwartin oder der Kassenwart und die stellvertretende Kassenwartin oder der stellvertretende Kassenwart zeichnungsberechtigt.

§ 12 Personen für die Geschäftsführung

Die Fachschaft benennt dem AStA mindestens zwei Personen für die Geschäftsführung. Diese müssen dem Fachschaftsrat angehören. Die Fachschaftsordnung kann vorsehen, dass die Geschäftsführung mit anderen Ämtern – außer der Kassenprüfung – verknüpft ist. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

§ 13 Kassenwartin / Kassenwart

Die Kassenwartin oder der Kassenwart ist für eine geordnete und übersichtliche Buchführung sowie die Einhaltung der Bestimmungen der Finanzordnung verantwortlich. Sie bzw. er muss Mitglied des Fachschaftsrates sein und wird von den Mitgliedern des Fachschaftsrates mit den Stimmen der Mehrheit seiner ordnungsgemäßen Mitglieder gewählt, falls die Fachschaftsordnung nichts anderes vorsieht. Das Nähere regelt die Fachschaftsordnung.

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 14 Übergangsbestimmungen

- (1) Fachschaften, in denen keine Fachschaftsordnung im Sinne dieser Fachschaftsrahmenordnung gültig verabschiedet ist, geben sich eine Fachschaftsordnung durch Beratung und Beschluss der Fachschaftsvollversammlung gemäß §§ 5 und 8. Diese Fachschaftsvollversammlung wird vom AStA einberufen. Bei der Bekanntmachung ist auf den Fachschaftsordnungs-Entwurf und die beabsichtigte Beschlussfassung über die Fachschaftsordnung besonders hinzuweisen. Nach Verabschiedung der Fachschaftsordnung wird sofort ein Übergangs-Fachschaftsrat gewählt, dessen Aufgaben, Amtszeit und Zahl der Mitglieder sich aus der verabschiedeten Fachschaftsordnung ergibt.

- (2) § 4a (Verfahren im Ausnahmefall) verliert seine Gültigkeit am 01.01.2021.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung wird in den amtlichen Bekanntmachungen der RWTH Aachen veröffentlicht und tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Studierendenparlamentes vom 15.04.2020.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Abs. 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- 1) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2) das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
- 4) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Der Rektor
der Rheinisch-Westfälischen
Technischen Hochschule Aachen

Aachen, den 28.04.2020

gez. Rüdiger
Univ.-Prof. Dr. rer. nat. Dr. h. c. mult. U. Rüdiger